



Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides für eine Anlage entsprechend der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 53.3-0143917-0001-G16-0016/19

Düsseldorf, den 15.06.2020

Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Kaltharz (30 m³) sowie die Stilllegung des Gussputzmanipulators

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH mit Bescheid vom 03.06.2020 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Eisengießerei am Standort Friedrich-Ebert-Straße 125 in 45473 Mülheim an der Ruhr erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

BVT-Merkblätter: Referenzdokument über die Besten Verfügbaren Techniken für Schmieden und Gießereien

Im Auftrag
gez. Brandt





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 125
45473 Mülheim

Datum: 03. Juni 2020

Seite 1 von 16

Aktenzeichen:
53.3-0143917-0001-G16-
0016/19
bei Antwort bitte angeben

Herr Brandt
Zimmer: Ce 36
Telefon:
0211 475-9317
Telefax:
0211 475-2790
joerg.brandt@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb eines einwandigen Stahltanks für Kaltharz (30 m³) sowie die Stilllegung des Gussputzmanipulators

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.03.2019, zuletzt ergänzt am 30.04.2020

Genehmigungsbescheid

53.3-0143917-0001-G16-0016/19

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 21.03.2019, zuletzt ergänzt am 30.04.2020, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Kaltharz (30 m³) inkl. der notwendigen Abfüllfläche sowie die Stilllegung des Gussputzmanipulators ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 3.7.1 und Nr. 9.3.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Seite 2 von 16

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung

der
Eisengießerei

am Standort

**Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH,
Friedrich-Ebert-Str. 125, 45473 Mülheim,
Gemarkung Mülheim, Flur 79, Flurstück 223**

erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Die Errichtung und der Betrieb eines Stahl tanks für Kaltharz (Furfurylalkohol/ Ethanol) mit einem Volumen von 30 m³ inklusive der notwendigen Abfüllfläche und der sonstigen technischen Ausrüstungen als Ersatz für den vorhandenen Tank (BE 175).**
- 2) Die damit zusammenhängende Anpassung der Rohrleitungen zu den Tagesvorratsbehältern an den Sandmischern sowie die Anpassung der elektrischen Steuerung zur Befüllung der Tagesvorratsbehälter.**
- 3) Die Stilllegung des Gussputzmanipulators (BE 155) inklusive des Brennschneidebereichs, des Putzbereichs mit Absaugung und die Stilllegung und der Abbau der Filteranlage (Quelle 28).**

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

Für das Bauvorhaben Änderung der Eisengießerei durch die Errichtung und den Betrieb eines Stahltanks für Kaltharz sowie die Stilllegung des Gussputzmanipulators wird eine Erleichterung von den nachstehenden Vorschriften gemäß § 50 (1) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW)- zugelassen:

Von § 30 BauO NRW 2018.

Art der Abweichung:

In dem Bestandsgebäude des Hallenkomplexes mit der Halle 3 sind keine Gebäudetrennwände vorhanden oder vorgesehen.

Begründung:

Siehe Brandschutzkonzept –Punkt 17- Blatt 24.

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Änderung von Nebenbestimmungen

Die im Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 24.07.2014 – Az. 53.01-100-53.0090/10/0307.1- in den Nebenbestimmungen Nr. 3.1



bis 3.7 festgelegten Emissionsbegrenzungen, Messverpflichtungen und Berichtspflichten für die Emissionsquelle 28 (Abgasreinigung Gussputz-manipulator) werden hiermit aufgehoben.

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstellen 2.4.2.4c sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

1.183,50 Euro.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenz Zeichens an die

Kreditinstitut: Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED
Kassenz Zeichen: 7331200001540492



Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH betreibt am Standort Friedrich-Ebert-Str. 125 in 45473 Mülheim eine Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag. Mit Datum vom 21.03.2019 hat die Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagertanks für Kaltharz, als Ersatz für den vorhandenen Lagertank, sowie durch Stilllegung und Abbau des Gussputzmanipulators gestellt. Am 09.01.2020 wurden die Genehmigungsunterlagen umfangreich durch die Antragstellerin aktualisiert, so dass eine erneute Behördenbeteiligung erforderlich war.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Die Eisengießerei der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH ist der Nr. 3.7.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Der Lagertank für Kaltharz mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ ist als Anlage der Nr. 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Der Lagertank stellt eine Nebenanlage zur Eisengießerei dar.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen



hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 3.7.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Eisengießerei der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Errichtung eines Lagertanks für Kaltharz handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG vorgesehen ist.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verän-



dert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Eisengießerei nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 21.03.2019 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Kaltharz mit einem Fassungsvermögen von 17,5 m³, als Ersatz für den vorhandenen Lagertank, gestellt. Im laufenden Verfahren und nach bereits erfolgter Behördenbeteiligung wurde das geplante Vorhaben durch



die Antragstellerin erheblich geändert. Statt des ursprünglich vorgesehenen Lagertanks soll jetzt ein Lagertank mit einem Fassungsvermögen von 30 m³ errichtet und betrieben werden. Die Antragsunterlagen wurde am 09.01.2020 umfangreich durch die Antragstellerin aktualisiert, wodurch die erneute Beteiligung der Fachbehörden und Stellen erforderlich war. Die beigelegten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 4e, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3Ü	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Mülheim	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Betrachtung der Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen:

Durch den Ersatz (Austausch) des Lagertanks für Kaltharz werden keine zusätzlichen Emissionsquellen luftverunreinigender Stoffe geschaffen. Beim Befüllen des Lagertanks durch einen Tankwagen mit Gaspendelsystem wird die Freisetzung diffuser gasförmiger Emissionen verhindert.

Beim Nachfüllen der Tagesvorratsbehälter an den Sandmischern werden maximal 4,5 g/h Kaltharz mit der Verdrängungsluft freigesetzt. Der Massenstrom der Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft von 0,1 kg/h wird damit sicher unterschritten.

Durch die Stilllegung und den Abbau des Gussputzmanipulators und dem damit verbundenen Wegfall der Emissionsquelle Q 28 wird sich künftig



der von der Eisengießerei ausgehende Massenstrom an staubförmigen Stoffen um 0,42 kg/h verringern.

Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung waren nicht erforderlich.

Betrachtung der Umweltauswirkungen durch Geräusche:

Durch die beantragte Änderung ist keine Erhöhung der von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen zu erwarten. Die Befüllung des Lagertanks erfolgt innerhalb der Werkhalle. Durch die Stilllegung des Gussputzmanipulators, des Brennschneidbereichs und der Absaug- und Filteranlage entfallen diese vorhandenen Lärmquellen künftig.

Nebenbestimmungen zum Lärmschutz waren nicht erforderlich.

Ausgangszustandsbericht:

Da es sich bei der Eisengießerei der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erforderliche AZB wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, geprüft.

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen eine Genehmigung. Der AZB entspricht den gestellten Anforderungen. Für die Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers sowie für die Rückführungspflicht wurden Nebenbestimmungen durch das Dezernat 52 vorgeschlagen und in diesem Bescheid festgesetzt.

Anforderungen an IED-Anlagen:

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:



1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,
5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über



die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Friedrich Wilhelms-Hütte Eisenguss GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 21.03.2019 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei durch Errichtung und Betrieb eines Stahltanks für Kaltharz (30 m³) inkl. der notwendigen Abfüllfläche und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** und den **Gebühren**. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **1.883,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der im



Anhang 1 der 4. BlmSchV unter Nr. 3.7.1 genannten genehmigungsbedürftigen Eisengießerei und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 1.883,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 170.000,-- Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 105.500,-- Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt 500 Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von 1.100,-- Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Mülheim 1.371,-- Euro betragen. Da die Gebühr für eine



selbständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also 1.371,-- Euro.

3. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 959,70 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Eisengießerei wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **959,50 Euro** festgesetzt.

5. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG der Eisengießerei ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018* in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.



Tarifstelle 15h.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals mittlerer Dienst (61 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Ein- stiegsamt bis un- ter dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals gehobener Dienst (70 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Ein- stiegsamt, ehe- mals höherer Dienst (84 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	-- h	2 h	1 h	3 h
Gebühr	-- €	140,--€	84,-- €	224,-- €

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **224,-- Euro**.

6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 7 und 8 betragen insgesamt **1.183,50 Euro**.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).



Hinweis:

Seite 16 von 16

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Im Auftrag

Jörg Brandt

- Anlagen:
- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | (4 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen | (6 Seiten) |
| 3. Hinweise | (2 Seiten) |



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
Az.: 53.03-0143917-0001-G16-0016/19

Anlage 1
Seite 1 von 4

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 1

1. Anschreiben vom 08.01.2020(3 Blatt)
2. Anschreiben vom 21.03.2019(3 Blatt)

Fach 1: Inhaltsverzeichnis

3. Inhaltsverzeichnis(1 Blatt)

Fach 2: Antragsformular

4. Antragsformular 1(8 Blatt)
5. Kostenaufstellung(1 Blatt)
6. Zertifikat DIN EN ISO 14001(1 Blatt)

Fach 3: Formulare 2 - 6

7. Formular 2 –Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten-(3 Blatt)
8. Formular 3 –Technische Daten-(2 Blatt)
9. Formular 4 –Betriebsablauf und Emissionen-(3 Blatt)
10. Formular 5 –Quellenverzeichnis Luft-(2 Blatt)
11. Formular 6 –Abgasreinigung-(1 Blatt)

Fach 4: Bauantrag

12. Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag(1 Blatt)
13. Anschreiben zum Bauantrag(1 Blatt)
14. Erhebungsbogen zur Statistik der Bautätigkeit(3 Blatt)
15. Bauantragsformular(2 Blatt)
16. Baubeschreibung(2 Blatt)
17. Betriebsbeschreibung(2 Blatt)



- 18. Prüfstatik Harztank.....(12 Blatt)
- 19. Katasterkarte M 1:1000.....(1 Blatt)
- 20. Plan Grundriss Erdgeschoss.....(1 Blatt)
- 21. Plan Auffangwanne Harztank.....(1 Blatt)
- 22. Plan Harztank.....(1 Blatt)
- 23. Brandschutzkonzept Ingenieurbüro Teschke GmbH vom
07.01.2020 inkl. Anlagen.....(35 Blatt)

Fach 5: Standort/ Lage

- 24. Regionaler Flächennutzungsplan.....(1 Blatt)
- 25. Topographische Karte 1:50.000.....(1 Blatt)
- 26. Topographische Karte 1:5.000.....(1 Blatt)
- 27. Lageplan Eisengießerei.....(1 Blatt)
- 28. Lageplan Antragsgegenstand.....(1 Blatt)
- 29. Maschinenaufstellungsplan.....(1 Blatt)
- 30. Plan Betankung.....(1 Blatt)

Fach 6: Anlagen- und Betriebsbeschreibung

- 31. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....(6 Blatt)
- 32. Verfahrensflißbild Eisengießerei.....(1 Blatt)

Fach 7: Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 33. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.....(2 Blatt)
- 34. Erklärung des Betriebsrates.....(1 Blatt)
- 35. Erklärung des Werksarztes.....(1 Blatt)
- 36. Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit.....(1 Blatt)
- 37. Erklärung des Immissionsschutzbeauftragten.....(1 Blatt)
- 38. Betriebsanweisung Kalharz U 404.....(2 Blatt)
- 39. E-Mail vom 07.05.2020/ 30.04.2020.....(4 Blatt)
- 40. Notfallpläne Harztank.....(2 Blatt)
- 41. Verhaltensregeln für Betriebsfremde



zum Schutz vor Corona.....(1 Blatt)

Anlage 1

Seite 3 von 4

Fach 8: Angeben zu den Emissionen/ Vorprüfung UVP

42. Angaben zu den Emissionen Luft/ Lärm(1 Blatt)

43. Kriterien für die Vorprüfung nach UVPG.....(5 Blatt)

Fach 9: Weitere Umweltbelange AwSV/ Abfälle

44. Angaben zu den weiteren Umweltbelangen AwSV/Abfälle.....(2 Blatt)

45. R&I-Schema Harztank mit Hallenverteilung.....(1 Blatt)

46. Plan Auffangfläche.....(1 Blatt)

47. AwSV-Betriebsanweisung Harztank.....(1 Blatt)

48. Merkblatt gem. AwSV.....(1 Blatt)

49. Formular 7 –Niederschlagsentwässerung-.....(1 Blatt)

50. Formular 8.1 –Anlagen zum Lagern flüssiger
wassergefährdender Stoffe-.....(5 Blatt)

51. Formular 8.3 –Anlagen zum Abfüllen flüssiger
wassergefährdender Stoffe-.....(3 Blatt)

52. Formular 8.4 –Anlagen zum Herstellen, Behandeln
und Verwenden wassergefährdender Stoffe-.....(3 Blatt)

53. Formular 8.5 –Rohrleitungen-.....(3 Blatt)

54. Angebot Fachbetrieb.....(2 Blatt)

Fach 10: Angaben zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

55. Angaben zum Ausgangszustandsbericht.....(6 Blatt)

56. Konzept Ausgangszustandsbericht des Ingenieurbüros
H. Siedek vom 04.02.2019 mit Anlagen 1 bis 4.....(37 Blatt)

Fach 11: Sonstige Unterlagen

57. Angebot Tank.....(3 Blatt)

58. Sicherheitsdatenblatt Kaltharz U 404.....(9 Blatt)

59. Sicherheitsdatenblatt ASKURAN F 339.....(9 Blatt)

Fach 12: Maßnahmen zur Betriebseinstellung

60. Angaben zu den Maßnahmen nach der Betriebseinstellung...(1 Blatt)



61. Ersteller der Unterlagen.....(1 Blatt)

Anlage 1

Seite 4 von 4



Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
Az. 53.3-0143917-0016-G16-0016/19

Anlage 2
Seite 1 von 6

Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage muss nach den im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens eingereichten Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Der Zulassungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.4 Der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

2. Immissionsschutz während der Bauphase

- 2.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen



zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

Anlage 2

Seite 2 von 6

- 2.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.
- 2.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein Sachverständiger mit der Überprüfung zu beauftragen.
- 2.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

3. Bauordnungsrecht/ Brandschutz

- 3.1 Vor Baubeginn ist der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters nach § 53 (1) Satz 5 BauO NRW 2018 mitzuteilen.
- 3.2 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht gemäß § 84 (2) BauO NRW 2018 i. V. m. § 84 (4) BauO NRW 2018 eine Bescheinigung über die stichprobenhaften Kontrollen der Standsicherheit während der Bauausführung durch die oder den staatl. anerkannte(n) Sachverständige(n) für Standsicherheit nach § 12 (2) SV-VO einzureichen.
- 3.3 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Bestätigung/ Konformitätserklärung der/des Sach-



verständigen für Brandschutz vorzulegen, dass das Vorhaben wie im Brandschutzkonzept beschreiben, mängelfrei umgesetzt ist (§ 50 Abs. 1 Nr. 21 und 23 i. V. m. § 84 Abs. 7 und 8 BauO NRW 2018).

- 3.4 Das Brandschutzkonzept vom 07.01.2020 des Ingenieurbüros Teschke GmbH (Sachbearbeiter Dipl.-Ing. Andreas Teschke – staatliche anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des baulichen Brandschutzes-), ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 3.5 Mit abschließender Fertigstellung ist der Bauaufsicht eine Fachunternehmerbescheinigung über die fachgerechte Installation der elektrischen Anlagen und entsprechender Schottungssystem vorzulegen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ vorbeugender Gewässerschutz

- 4.1 Die in den Verwendbarkeitsnachweisen der Bauprodukte (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen) aufgeführten Anforderungen und Auflagen zu Errichtung und Betrieb der jeweiligen Anlagenteile sind zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Vor Inbetriebnahme des Harztanks ist die Abfüllfläche im Bereich des fest installierten Abfüllstutzen an die Schlauchführungslinie (Radius 2,5 m) anzupassen.
- 4.3 Tankkraftwagen (TKW) müssen während des Abfüllvorgangs (Befüllen oder Entleeren) so aufgestellt sein, dass sich die Schlauchführungslinie innerhalb des Wirkbereiches der Abfüllfläche befindet. TKW sind vor jedem Abfüllvorgang gegen wegrollen zu sichern.
- 4.4 Abfüllvorgänge sind permanent zu überwachen. Bei der Überwachung durch infrastrukturelle Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass dort nur anlagenkundiges Personal eingesetzt wird.



- 4.5 Nach Abfüllvorgängen sind beim Abkoppeln von Schlauchverbindungen betriebsbedingte Produktverluste mittels mobiler Auffangvorrichtungen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.6 Sicherheitseinrichtungen und technische Schutzvorkehrungen sind mindestens jährlich, oder gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.7 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer (z. B. Grundwasser) gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, unverzüglich fernmündlich und per E-Mail anzuzeigen. Sonstige Betriebsstörungen oder Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen, insbesondere bezogen auf das Füllen des Harztanks. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen



Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Anlage 2

Seite 5 von 6

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes.
- Das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

6. Ausgangszustandsbericht (AZB)

6.1 Regelüberwachung gem. § 21 (2a) Nr. 3c) der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser:

Ab Erteilung der Genehmigung ist durch einen anerkannten Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG oder einen Sachkundigen mit entsprechender fachlicher Qualifikation eine jährliche Begehung der relevanten Anlagenbereiche durchzuführen. Eine lückenlose schriftliche Dokumentation dieser Begehungen, sowie Aufzeichnungen bodenrelevanter Emissionsereignisse müssen erstellt werden und jederzeit einsehbar sein.

Alle 10 Jahre muss durch einen Sachverständigen gem. § 18 BBodSchG eine Gesamtdokumentation und eine Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse erstellt und der zuständigen Behörde unaufgefordert zugestellt werden.

Für das Grundwasser ist auf Grundlage des AZB vom 10.04.2020 ein Monitoring durchzuführen. Dazu ist das Grundwasser alle 4 Jahre an den in diesem AZB verwendeten Entnahmestellen erneut zu beproben und auf die in diesem AZB festgelegten Parameter durch ein qualifiziertes und akkreditiertes Umweltanalytelabor zu untersuchen. Bei Anwendung von Screening-Verfahren ist bei positivem Befund eine quantitative Einzelbestimmung durchzuführen. Weiterhin ist ein Grundwassergleichplan zu erstellen, um die Fließrichtung zu kontrollieren.



Die Grundwasserbeprobung ist entsprechend dem Stand der Technik nach DVGW Arbeitsblatt 112 durchzuführen. Ein qualifiziertes Protokoll ist dem Untersuchungsbericht beizufügen.

Die Untersuchungsergebnisse, einschließlich einer gutachterlichen Bewertung sind der Bezirksregierung Düsseldorf in digitaler Form (PDF-Datei), sowie als Excel-kompatible Datei zu übermitteln.

6.2 Rückführungspflicht:

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung anzufertigen. Es wird empfohlen hierzu einen Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG mit den Arbeiten zu beauftragen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Vorgaben zur Bewertung der Ergebnisse, sowie zur Erstellung und Gliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) sind der LABO Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht zu entnehmen.

Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch rgS im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasser-verunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Betreiberpflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG, aufzunehmen.



Anlage 3
zum Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG
Az. 53.03-0143917-0001-G16-0016/19

Anlage 3

Seite 1 von 2

Hinweise:

1. Baurecht

- 1.1 Nach dem Erlass VI A 3 -100 des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2013 wird der Bauantrag nicht mehr von der für den Arbeitsschutz sachlich zuständigen Bezirksregierung geprüft. Alle Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherinnen und Bauherren sowie den entwurfsverfassenden Personen in eigener Verantwortung zu beachten. Gemäß dem Ministerialerlass kann bei der Erfüllung dieser Anforderungen auf die Beratung durch Betriebsärzte und Sicherheitsfachkräfte zurückgegriffen werden. Ich weise daraufhin, dass eine (Teil-) Aufhebung der Baugenehmigung oder ein Anpassungsverlangen drohen kann, soweit bei den Bauvorlagen oder der Bauausführung die Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten sind und werden.
- 1.2 Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen, sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und



des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage 3

Seite 2 von 2

- 2.2 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifischen Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

3. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen/ vorbeugender Gewässerschutz**

- 3.1 Enthalten Verwendbarkeitsnachweise/ Übereinstimmungsnachweise zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten und einzuhalten.
- 3.2 Wesentliche Änderungen einer **L**ager-, **A**bfüll-, oder **U**mschlaganlage bedürfen einer erneuten Eignungsfeststellung gem. § 63 Abs. 1 WHG.
- 3.3 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

4. **Wasserwirtschaft**

- 4.1 Eine Einleitung von eventuell anfallendem Löschwasser ist nicht durch die bestehende wasserrechtliche Genehmigung abgedeckt. Die Einleitung in die öffentliche Kanalisation unterliegt einer Einzelfallentscheidung.